

# Segelverein Lucherberg e. V.

## Satzung

Die Personenbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in gleicher Weise auf Frauen, Männer und Transgender.

### § 1 Zweck des Vereins

Der **Segelverein Lucherberg e. V.** mit dem Sitz in Inden-Lucherberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung segelsportlicher Übungen und Leistungen. Sein Augenmerk dient hauptsächlich der jugendpflegerischen Arbeit.

### § 2 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Begünstigungsausschluss

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Vereinsgeschäft

1. Der Verein ist beim Amtsgericht Jülich in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund, im Landesseglerverband und im Deutschen Seglerverband.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6 Aufnahme in den Verein

1. Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag in Textform durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder bestehen aus:
  - a) Mitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht ,
  - b) Mitgliedern, die noch nicht 18 Jahre alt sind, ohne Stimm- und Wahlrecht ,
  - c) Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht .Die Zahl der Mitglieder kann gemäß § 9 Abs. 1 Satz f dieser Satzung beschränkt werden.

## **§ 7 Jugendabteilung**

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr bereitgestellten öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung vorgegebenen Ausgabenzwecke.
3. Die Jugendabteilung wählt den Jugendleiter.
4. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.
5. Die Jugendarbeit ist einvernehmlich mit dem Vorstand durchzuführen. Meinungsverschiedenheiten werden letztlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung entschieden.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

Wer sich Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder darf fünf Personen nicht übersteigen.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Email durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dazu mitzuteilen. Anträge können innerhalb von zehn Tagen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden; hiervon ausgenommen sind Anträge auf Satzungs- und Zweckänderung sowie auf Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Mitteilungen und Anfragen sind bei jeder Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendleiters,
  - b) Ergänzungswahl bzw. Bestätigung von Ersatzvorstandsmitgliedern,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
  - f) Beschränkung der Mitgliederzahl,
  - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,

- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten.

## § 12 Beschlüsse und Wahlen

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Verhinderte Mitglieder können ihre Entscheidung dem Vorstand in Textform vor dem Versammlungstermin mitteilen.
2. **Beschlüsse** werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der in Textform vorliegenden Entscheidungen der verhinderten Mitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei **Satzungsänderungen** ist eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln abgegebenen Stimmen erforderlich. Die **Änderung des Vereinszweckes** oder die **Auflösung** des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.
3. Die **Wahl des Vorstandes** findet unter der Leitung eines eigens von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiters statt.
4. **Wahlen** werden durch Zuruf vollzogen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## § 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden ,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und zwar einzeln. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Mitglied verwaltet. Es bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## § 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel,
  - c) die Erstellung des Haushaltsplanes,
  - d) die Aufstellung einer Tagesordnung.  
Er entscheidet über:
    - e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
    - f) die Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
    - g) die Einbringung des Antrages auf Ehrenmitgliedschaft bei der Mitgliederversammlung,
    - h) die Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen oder
    - i) die Beauftragung einzelner Mitglieder zur Durchführung besonderer Aufgaben,

- j) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern,
- k) die Verteilung der Liegeplätze,
- l) den Inhalt der Seglerordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, es muss mindestens eins der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2. Der **Vorsitzende** - oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er beruft eine Vorstandssitzung ein, so oft er es für erforderlich hält oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag in Textform zustimmen.
3. Der **Geschäftsführer** erledigt im Auftrage des Vorstandes die Verwaltungsarbeit des Vereins und fertigt jährlich einen Geschäftsbericht an. Er führt die Mitgliederlisten. Zu Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit ist der Geschäftsführer hinzuzuziehen.
4. Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskasse und führt ein Kassenbuch. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht, der von den Rechnungsprüfern nach Vorlage geprüft wird. Die Rechnungsprüfer verfassen eine Niederschrift, die mit einem Entlastungsvermerk versehen ist. Der Kassenwart ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Zahlungen für den Verein darf er allein bis 100,00 € pro Geschäftsvorfall, darüber hinaus nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers leisten. Auszahlungen und Entgegennahme von Zahlungen darf der Kassenwart nur in Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke tätigen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand.
5. Der **Schriftführer** fertigt über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll an, das wenigstens die Beschlüsse enthält. Es ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Geschäftsführer oder vom Vorsitzenden abzuzeichnen.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit Begründung schriftlich einzureichen. Er muss einen anderen Vorschlag enthalten und von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Er ist auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.

## § 15 Der Ältestenrat

Entfällt, bis der Verein wieder über mindestens 100 Mitglieder verfügt.

## § 16 Beiträge

1. Die Mitglieder haben jährlich einen Vereinsbeitrag zu zahlen. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag wird im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Beiträge sind bargeldlos auf das Konto des Vereins zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

## § 17 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

2. Der **Austritt** ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
  - b) in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwiderhandelt,
  - c) das Mitglied vorsätzlich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Segelordnung verstößt.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor dessen Ausscheiden in angemessener Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme in einer Vorstandssitzung zu geben. Erhebt das Mitglied gegen den Ausschluss Einspruch, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung durch Bestätigung oder Aufhebung des Ausschlusses.

## **§ 18 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Sie kann nur auf einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 19 Vereinsvermögen bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Segelsports.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

## **§ 21 Schlussvorschriften**

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung. Sind einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Inden-Lucherberg, den 11.01.2019